

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 150 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und auf Grund des § 5 des Landesabwasserabgabengesetzes M-V (AbwAGM-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 08.11.2006 folgende Satzung erlassen

Artikel 1

Änderung der Abwasserabgabensatzung für Kleininleiter

Die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 03.05.2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V Seite 91) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 1993 (GVOBl. M-V vom 21.04.1993, S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung der Kleininleiterabgabe vom 09.01.2006 bzw. 8.11.2006 zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden *Neuenkirchen, Mesekenhagen, Behrenhoff, Weitenhagen, Dersekow, Dargelin, Hinrichshagen, Diedrichshagen, Levenhagen, Wackerow Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen. Groß Kiesow, Karlsburg, Züssow, Lüssow, Gribow, Sassen – Trantow, Görmin, Bandelin und der Stadt Gützkow* beschließt die Verbandsversammlung in ihrer heutigen Sitzung folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

2. § 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Zur Deckung der vom Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste, nachfolgend Zweckverband genannt, nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer einleiten (Kleininleitungen) erhebt der Zweckverband nach dieser Satzung Abgaben von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt.
- (2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz –AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.2005 (BGBl. I S. 114) das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbracht wird.

3. § 2 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der **am 30. Juni** des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (3) **Die Abgabe beträgt je Einwohner** und Jahr 47,16 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, 09.11.2006




Dr. Harcks
- Verbandsvorsteher -